



Kopierlizenzen für den Instrumental- und Vokalunterricht – einfach, legal, fair

Christian Krauß, VG Musikedition (Geschäftsführer)
Thomas Tietze, Bärenreiter Verlag (Justiziar)

Moderation: Dirk Mühlenhaus (VdM)

Musikschulkongress 2023

VG Musikedition
Verwertungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Str. 104
34119 Kassel
info@vg-musikedition.de
www.vg-musikedition.de

AGENDA



1. Begrüßung
2. Was genau macht eigentlich ein „klassischer“ Musikverlag?
3. Und wie verdient der Musikverlag damit sein Geld?
4. Die Kostenseite der Medaille - oder: Warum gute Noten nicht zum Spottpreis zu haben sind
5. Das bekomme ich doch alles kostenlos im Internet!
6. Rechtliche und gesetzliche Grundlagen
7. Rahmenpauschalvertrag VdM / VG Musikedition
8. Gut zu wissen...
9. Exkurs: § 51 ff VGG - Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung
10. Fragen / Diskussion

2. Was genau macht eigentlich ein „klassischer“ Musikverlag?



- **Wissenschaftlich-kritische Ausgaben**
 - Gesamtausgaben/Reihen: Alle Gattungen (Kammermusik, Sinfonik, Vokalwerke, Opern) – Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten
 - Eigenständige wissenschaftlich-kritische Ausgaben
 - Praktische Ausgaben
- **Chormusik** am Beispiel Populärbereich
- **Schul- und Lehrwerke**
 - Instrumentalschulen, Material für den Musikunterricht, Musikalische Früherziehung
- **Zeitgenössische Musik**

3. Und wie verdient der Musikverlag damit sein Geld?



➤ **Sog. Papiergeschäft (Verkauf)**

Gedruckte Noten über

- Handel
- Verlageigene Onlineshops
- Onlineshops von Drittanbietern

Digitale Noten über

- Verlageigene Plattformen und Apps
- Plattformen und Apps von Drittanbietern

➤ **Rätsel Leihmaterial**

➤ **Rechteverwertung**

Sofern Schutz besteht (auch wissenschaftliche Ausgaben)

- Lizenzen (Übersetzungen, Abdruckrechte, Bearbeitungen, Verfilmungen)
- Aufführungstantiemen, Streaming, Rundfunk
- Verwertungsgesellschaften
 - GEMA
 - VG Musikedition

4. Die Kostenseite der Medaille – oder: Warum gute Noten nicht zum Spottpreis zu haben sind



➤ **Abzüge vom Ladenpreis**

- Händlerrabatte
- Autoren-/Herausgeberhonorare
- Lizenzgebühren für Rechteeinkäufe

Insgesamt sehr hoher Anteil der Abzüge

➤ **Was wird von dem beim Verlag verbleibenden Restanteil des Ladenpreises finanziert?**

- Papierkosten
- Satzkosten
- Druckkosten
 - keine geringeren Kosten bei digitalen Produkten
- Lagerhaltung (hier hohe Lagerbestände auch der Backlist v.a. im „klassischen“ Bereich)
- Marketing/Promotion/Werbung – erschwert durch äußerst heterogene Zielgruppen
- Vertrieb/Auslieferung
- Allgemeine Kosten, insb. Personal

Grundsätzliches Problem bei Musikverlagen: idR geringe Auflagenhöhe

5. Das bekomme ich doch alles kostenlos im Internet!



- Angebot in der Regel beschränkt auf alte Ausgaben
- Legal nur urheberrechtlich freie Werke
- Auch wissenschaftliche Ausgaben und Erstausgaben sind geschützt und mindestens 50 Jahre alt
- Auch viele vermeintlich legale Angebote sind am Ende nicht legal

Fazit: Qualität hat ihren Preis – und deswegen sind auch Vervielfältigungen nicht umsonst und müssen lizenziert werden

6. Rechtliche und gesetzliche Grundlagen



- Die VG Musikedition ist eine von dreizehn Verwertungsgesellschaften in Deutschland.
- Verwertungsgesellschaften stehen (u.a.) unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts in München.
- Die VG Musikedition vertritt Musikverlage, Komponisten, Textdichter und musikwissenschaftliche Herausgeber.
- Als treuhänderisch tätige Verwertungsgesellschaft macht die VG Musikedition keine eigenen Gewinne, d.h. nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten (i.d.R. weniger als 10 %) werden sämtliche Einnahmen (demnach mehr als 90 %) an die Rechteinhaber verteilt (ausgeschüttet).

6. Rechtliche und gesetzliche Grundlagen



- § 53 Abs. 4a UrhG: Kopien (auch digital) von Noten und Songtexten geschützter Werke dürfen nur mit Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt und verwendet werden.

„Die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig...“

- Keine praxisrelevanten Ausnahmen für Musikschulen (auch nicht zu Übe- oder Archivzwecken).
- Die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie bei Tonträgern oder Büchern - ist nicht erlaubt.
- Auch bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

6. Rechtliche und gesetzliche Grundlagen



Welche Notenausgaben (auch Songtexte) sind geschützt (nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber (Komponist, Textdichter, Bearbeiter) noch keine 70 Jahre verstorben ist
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken
- Musikpädagogische (Sammel-)Ausgaben, Instrumentalschulen, Unterrichtsmaterialien u.ä.
- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG, i.d.R. Urtext-Ausgaben z.B. von Bach, Beethoven, Brahms usw.)
- Erstausgaben (§ 71 UrhG)

Für Musikschulen bedeutet dies:

Abschluss eines Lizenzvertrages oder grundsätzlich keinerlei Notenkopien von geschützten Werken und geschützten Ausgaben

7. Rahmenpauschalvertrag VdM / VG Musikedition



- Jahreslizenzvergütung / Normaltarif 2023:
EUR 17,43 je Schüler/in (zzgl. 7% USt.)
- Jahreslizenzvergütung VdM-Rahmenvertrag
Gesamtrabatt: ca. 56,5%
2023: EUR 7,58 (netto)
- Berechnungsgrundlage:
 - **nur** Instrumental- und Vokalschüler/innen (gemäß VdM-Berichtsbogen, Punkt 8.2.)
 - aber: Lizenz gilt für gesamte Musikschule
- Zukünftige Entwicklung:
 - 2024 – 2027: Erhöhung jährlich um 3,5 %
 - Tarifstabilität (Erhöhung seit 2020 unterhalb der VPI-Entwicklung)
 - Wirtschaftliche Planungssicherheit für Musikschulen

7. Rahmenpauschalvertrag VdM / VG Musikedition



Erlaubt sind Kopien/Vervielfältigungen (neu: gilt auch für Digitalisate)...

- ✓ ... kleinerer Werke (bis 5 Minuten Spieldauer / Richtwert): vollständig
- ✓ ... größere Werke: bis zu 20 % (Richtwert in Bezug auf Spieldauer)
- ✓ ... aus Sammelausgaben (bestehend aus Einzelwerken): bis zu 20 % (in Bezug auf Seitenzahl)
- ✓ ... für öffentliche Wiedergaben, z.B. Aufführungen (**neu: gilt auch für Chornoten**)
- ✓ ... für Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben
- ✓ ... für sämtliche Ensembles der Musikschule (Orchester, Big-Band, Bläsergruppen, Chor usw.)

Was ist sonst noch wichtig?

- Keine Dokumentationspflicht / Wegfall sog. „Titellisten“ („Musikfolgen) / keine sonstigen administrativen Verpflichtungen
- Keine Obergrenze bzgl. Anzahl der Vervielfältigungen

8. Gut zu wissen...



- VG Musikedition vertritt über 800 deutsche Musikverlage;
- Daneben bestehen zahlreiche Gegenseitigkeitsverträge mit Verwertungsgesellschaften im Ausland, deren Repertoire ebenfalls von einer Lizenz umfasst ist;
- Anglo-amerikanisches Repertoire durch in Deutschland ansässige Subverlage abgedeckt;
- **Neu: Novellierung des VGG (Verwertungsgesellschaftengesetzes), wonach auch die Nutzungsrechte von sog. Außenstehenden lizenziert werden können (§ 51 ff VGG);**

9. Exkurs: § 51 ff VGG – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung



- Die VG Musikedition ist berechtigt, Nutzern seit dem 01.12.2022 **kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung** zu erteilen.
- Herkömmliche kollektive Lizenzen betreffen nur die Werke der Rechtsinhaber, die mit der Verwertungsgesellschaft in einem Wahrnehmungsverhältnis stehen (Berechtigungsvertrag, Gegenseitigkeitsvertrag u.ä.).
- Unter den Voraussetzungen von §§ 51 ff. VGG können Verwertungsgesellschaften nun Lizenzen für Werke von sog. Außenstehenden erteilen. Eine **Zustimmung** der Außenstehenden ist hierfür **nicht erforderlich**.
- Allerdings können die Außenstehenden der Erteilung von Lizenzen an ihren Werken durch die Verwertungsgesellschaft widersprechen (<https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>).
- **Vorteil:** Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ermöglichen Nutzern einen Zugriff auf ein möglichst vollständiges **(Welt-)Repertoire**.

Im Ergebnis



- Gestaltung eines **flexiblen und attraktiven Unterrichts**;
- Einfacher, **niedrigschwelliger Zugang** zu Musiknoten aller Art;
- In Ergänzung zur Nutzung von Originalen, ggfs. einer musikschulschuleigenen Bibliothek fördert der Erwerb einer Lizenz die **musikalische und kulturelle Vielfalt**;
- **Kostensparnis** (gegenüber dem käuflichen Erwerb sämtlicher Originalausgaben, insbesondere von Sammelbänden mit vielen kurzen Einzelwerken);
- Durch den Abschluss eines Lizenzvertrages handeln Sie **legal und fair**: Denn Autoren und Verlage erhalten ihre gerechte Bezahlung für die Nutzung ihrer Werke;
- **Rechtssicherer Rahmen** für Musikschulen, deren Leiter und Leiterinnen und die Lehrkräfte.

10. Fragen / Diskussion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!